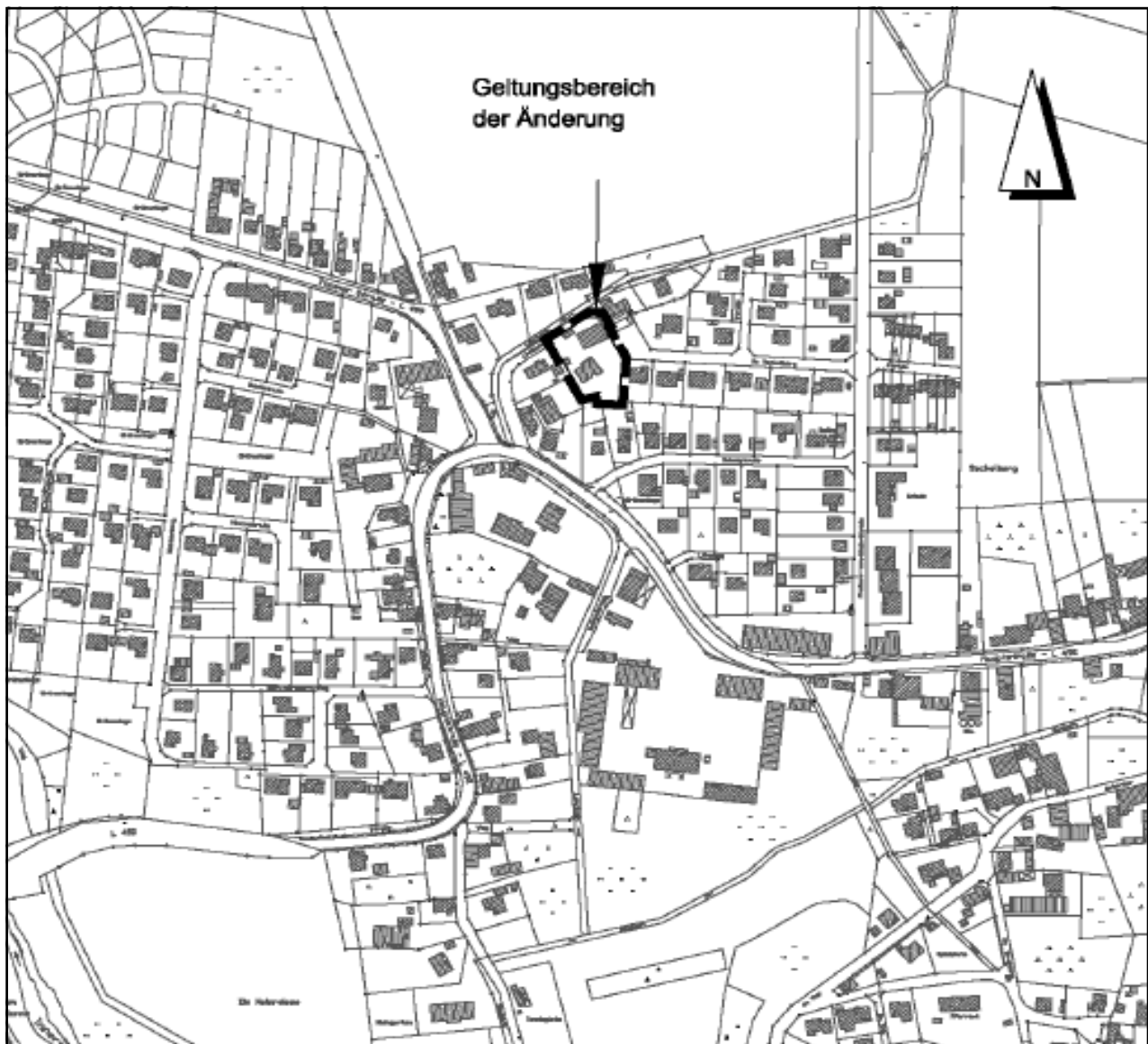


## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Seckelberg, 5. Änd., OT Heinde

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 07.04.2011 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 02 „Seckelberg“, 5. Änd., OT Heinde nebst Begründung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes bezieht auf den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich.



## Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist eine Anpassung der überbaubaren Flächen bzw. der Baugrenzen zum Zwecke einer besseren baulichen Ausnutzbarkeit.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

**vom 20.04.2011 bis einschließlich 20.05.2011**

während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 20.04.2011 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdetturth.de/index.phtml?mNavID=1885.3&sNavID=1885.172&La=1> eingesehen werden.

Die Planänderung steht im Zusammenhang mit der Innenentwicklung Bad Salzdetfurths im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass eine zusätzlich zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB erreichen würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 02 „Seckelberg“, 5. Änd., OT Heinde unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 08.04.2011

Der Bürgermeister



Erich Schaper